

## Landkreis Oldenburg: Lebensbedingungen im Irak „unbefriedigend“ aber zumutbar

Landkreis Oldenburg lehnt Widerspruch einer irakischen Familie gegen die Nichtbewilligung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ab, weil diese nicht freiwillig ausreist.

Der Landkreis Oldenburg hat mit Schreiben vom 28.11.06 den Widerspruch einer irakischen Familie abgelehnt, die bei der Gemeinde Hude Leistungen nach § 2 AsylbLG, also die Zahlung von Bargeld statt Gutscheinen, beantragt hatten.

Diese Leistungen, die in der Höhe der Sozialhilfe nach SGB XII entsprechen, werden Ausländern bewilligt, wenn diese länger als 3 Jahre die niedrigeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben und sie „die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“.

Genau dies aber werfen die Gemeinde Hude und der Landkreis Oldenburg der Familie vor, da sie das Land nicht verlassen, obwohl eine freiwillige Ausreise möglich wäre.

Die Familie ist 2002 aus dem Irak geflüchtet und hat in Deutschland Asyl beantragt.

Die Asylanträge wurden abgelehnt und die dagegen gerichtete Klage im Oktober 2004 abgewiesen.

Seit diesem Zeitpunkt war die Familie also zur Ausreise verpflichtet.

Da die Sicherheitslage im Irak aber nach wie vor katastrophal ist, können auf Grund tatsächlicher Abschiebehindernisse keine Abschiebungen in den Irak durchgeführt werden. Wie der Landkreis Oldenburg in seinem Schreiben selbst anführt, spricht sich auch der UNHCR gegen Abschiebungen in den Irak aus und empfiehlt keine freiwilligen Ausreisen. Laut der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (Stand 06.12.06) kommen „bei Anschlägen und Feuergefechten (...) monatlich mehrere Tausend Menschen ums Leben“.

Dagegen bezeichnet der Landkreis Oldenburg die Situation zynisch als „unbefriedigend“, aber zumutbar.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 12.10.2005 (L 7 AY 1/05 ER) den ähnlichen Fall eines Roma entschieden, der auf Grund tatsächlicher Abschiebehindernisse nicht in den Kosovo abgeschoben werden konnte. Das Gericht betont dort ausdrücklich, dass die Weigerung, von der freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch zu machen, kein rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellt. Begründet wird dies mit der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG zum 01.01.05, die an die EU-Richtlinie 2003/9/EG vom 27.01.03 anknüpft.

Der Landkreis Oldenburg verstößt ganz offensichtlich gegen diesen Beschluss des Landessozialgerichts.

Hintergrund ist offenbar die Tatsache, dass Iraker entgegen anfänglicher Pläne doch nicht von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen wurden. Nun versucht also die niedersächsische Verwaltung, über die Verweigerung von Leistungen die irakischen Flüchtlinge zur freiwilligen Ausreise zu bewegen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen verurteilt diese Verschärfung im Umgang mit irakischen Flüchtlingen und protestiert entschieden gegen den Versuch, mittels erpresserischer Maßnahmen, Menschen zur Ausreise in ein Kriegsgebiet zu bewegen.

Wer bei den täglichen Fernsehbildern aus dem Irak noch der Gedanke kommt, dies sei eine zumutbare Lebenssituation, dem sei dringend zu einer Busfahrt durch Bagdad geraten.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen erklärt sich gerne bereit, Mitarbeiter des Landkreises Oldenburg bei den Ausreiseformalitäten zu unterstützen.